

2. Abteilung

Kantonsrichter Gabriel als präsidierender Richter, Kantonsrichterin Heer-Hensler,
Kantonsrichterin Peyer-Egli, Gerichtsschreiber Schacher

Urteil vom 25. März 2020

Jana Ruth Avanzini, geb. 10. Dezember 1986, von Curio TI, Mühlemattstrasse 3, 6004 Luzern, privat verteidigt durch Rechtsanwältin Katrin Humbel, Töpferstrasse 5, 6004 Luzern, Beschuldigte und Berufungsklägerin

gegen

1. **Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern**, Eichwilstrasse 2, 6011 Kriens, Anklagebehörde und Berufungsbeklagte
2. **Bodum Land Obergrund AG**, Käppelstrasse 15, 6045 Meggen (vormals Bodum Invest AG, Kantonsstrasse 100, 6234 Triengen), vertreten durch Rechtsanwalt Reto Marbacher, Beeler & Marbacher AG, Sälistrasse 27, 6005 Luzern, Privatklägerin und Anschlussberufungsklägerin

betreffend Hausfriedensbruch

Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Luzern, Einzelrichter der Abteilung 2, vom 26. Juni 2019 (2Q1 19 13 / SA1 16 7218 12)

Sachverhalt

A.

Nachdem das Haus auf der Liegenschaft Obergrundstrasse 99 in Luzern am 9. April 2016 unter dem Namen "Gruppe Gundula" besetzt worden war, reichte die Privatklägerin als Eigentümerin der Liegenschaft am 20. April 2016 bei der Staatsanwaltschaft eine Strafklage gegen unbekannte Täterschaft wegen Hausfriedensbruchs, begangen seit dem 13. April 2016, ab 19.30 Uhr, ein (UA Reg. 3 Bel. 8 ff.). Am 21. April 2016, 19.54 Uhr, erschien auf dem Onlineportal "zentralplus" unter dem Titel "Auf ein Bier mit Besetzern und Alt-68ern" ein Artikel über die Hausbesetzung. Als Autorin des Beitrags war die Beschuldigte angeführt (UA Reg. 2 Bel. 27 ff.).

Der Beschuldigten wird gemäss Strafbefehl vom 22. Januar 2019 vorgeworfen, sich im Zeitraum vom 20. April 2016 bis 21. April 2016, 19.54 Uhr, zwecks journalistischer Tätigkeit – jedoch ohne Bewilligung – auf der Liegenschaft Obergrundstrasse 99 in Luzern aufgehalten zu haben, obschon sie gewusst habe, dass diese Liegenschaft illegal besetzt gewesen sei, die weitere illegale Besetzung und damit jegliches unautorisierte Betreten der Liegenschaft von der Berechtigten nicht (mehr) geduldet werde und sie deshalb habe annehmen müssen, dass das Betreten der Liegenschaft auch für sie als Journalistin ohne ausdrückliche Erlaubnis der Berechtigten untersagt gewesen sei. Sie habe sich somit gegen den Willen der Berechtigten auf der Liegenschaft aufgehalten (UA Reg. 1 Bel. 1 Ziff. 1). Die Beschuldigte habe sich (irrtümlich) befugt gesehen, die Liegenschaft zwecks Berichterstattung betreffend die Hausbesetzung zu betreten, wobei der Irrtum vermeidbar gewesen wäre (vgl. UA Reg. 1 Bel. 1 Ziff. 4).

B.

Mit Strafbefehl vom 21. April 2017 sprach die Staatsanwaltschaft Luzern die Beschuldigte des Hausfriedensbruchs, begangen im Zeitraum vom 20. April 2016 bis 21. April 2016, 19.54 Uhr, auf der Liegenschaft Obergrundstrasse 99 in Luzern, schuldig und bestrafte sie mit einer bedingten Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu je Fr. 90.-- sowie einer Busse von Fr. 100.-- (UA Reg. 4 Bel. 9). Am 28. April 2017 erhob die Beschuldigte fristgerecht Einsprache gegen den Strafbefehl (UA Reg. 4 Bel. 12). In der Folge führte die Staatsanwaltschaft mit der Beschuldigten eine Einvernahme durch (UA Reg. 2 Bel. 16 ff.). Mit Verfügung vom 11. Juni 2018 stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen die Beschuldigte ein (UA Reg. 4 Bel. 33 ff.). Die von der Privatklägerin dagegen erhobene Beschwerde hiess das Kantonsgericht Luzern mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 gut, hob die Einstellungsverfügung vom 11. Juni 2018 auf und wies die Angelegenheit zur Fortführung des Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft zurück (KG 2N 18 81 [UA Reg. 4 Bel. 44 ff.]).

C.

Am 22. Januar 2019 erliess die Staatsanwaltschaft einen neuen Strafbefehl. Sie sprach die Beschuldigte erneut des Hausfriedensbruchs schuldig und bestrafte sie mit einer bedingten Geldstrafe von 5 Tagessätzen à Fr. 90.-- sowie einer Busse von Fr. 100.-- (UA Reg. 1 Bel. 1; zum

vorgeworfenen Sachverhalt vgl. oben lit. A). Mit Eingabe vom 1. Februar 2019 erhob die Beschuldigte fristgerecht Einsprache gegen den Strafbefehl (UA Reg. 4 Bel. 62). Am 18. Februar 2019 überwies die Staatsanwaltschaft dem Bezirksgericht Luzern die Akten zur Durchführung des Hauptverfahrens (BG amtl.Bel. 2).

D.

Am 26. Juni 2019 fällte der Einzelrichter der Abteilung 2 des Bezirksgerichts Luzern folgendes Urteil (KG amtl.Bel. 1):

1. Die Beschuldigte Jana Ruth Avanzini ist schuldig des Hausfriedensbruchs, begangen am 20.4.2016 auf der Liegenschaft Obergrundstrasse 99 in Luzern.
2. Sie wird in Anwendung von Art. 21 i.V.m. Art. 48a, Art. 47, Art. 106 und Art. 186 StGB mit einer Busse von Fr. 500.-- bestraft. Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt 5 Tage.
3. Die Privatklägerin wird mit ihrer Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen.
4. Die Beschuldigte hat die gesamten Kosten des Vorverfahrens und des Gerichtsverfahrens sowie ihre eigenen Verteidigungskosten zu tragen. Die Kosten des Vorverfahrens belaufen auf Fr. 296.35 und Gerichtskosten auf Fr. 1'500.--, total Fr. 1'796.35.

Die Beschuldigte hat der Bezirksgerichtskasse somit zu bezahlen:

Busse	Fr. 500.--
Kosten Vorverfahren	Fr. 296.35
Gerichtskosten	Fr. 1'500.--
Total	Fr. 2'296.35

5. Die Beschuldigte hat der Privatklägerin eine Anwaltskostenentschädigung von pauschal Fr. 3'000.-- zu bezahlen.
6. (Rechtsmittelbelehrung/Zustellung)

Am 4. Juli 2019 meldete die Beschuldigte Berufung gegen das Urteil an (BG amtl.Bel. 14).

E.

In ihrer Berufungserklärung vom 14. Oktober 2019 beantragte die Beschuldigte die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils, einzig die Verweisung der Privatklägerin mit ihrer Zivilforderung auf den Zivilweg sei zu bestätigen (Ziff. 3 des erstinstanzlichen Urteils). Die Beschuldigte sei von Schuld und Strafe vollumfänglich freizusprechen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates (KG amtl.Bel. 2).

Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Anschlussberufung (KG amtl.Bel. 5).

Die Privatklägerin erklärte am 29. Oktober 2019 Anschlussberufung und beantragte, die Ziff. 2 (Strafe) und Ziff. 5 (Anwaltskostenentschädigung der Privatklägerin) des erstinstanzlichen Urteils seien aufzuheben. Die Beschuldigte sei mit einer Geldstrafe im Umfang von mindestens

20 Tagessätzen, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren, und einer Verbindungsbusse zu sanktionieren. Die Beschuldigte habe der Privatklägerin für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung im Ausmass der eingereichten Kostennote zu bezahlen. Die Ziff. 1 (Schuldspruch), Ziff. 3 (Verweisung der Privatklägerin mit ihrer Zivilforderung auf den Zivilweg) und Ziff. 4 (Verfahrenskosten) des erstinstanzlichen Urteils seien zu bestätigen (KG amtl.Bel. 4).

F.

An der Berufungsverhandlung vom 9. März 2020 wurde die Beschuldigte ergänzend zur Person und zur Sache befragt (KG amtl.Bel. 15). Sie hielt an den in der Berufungserklärung gestellten Anträgen fest und ergänzte diese dahingehend, dass die Kosten und Entschädigungen zulasten des Staates, eventualiter zulasten der Privatklägerin zu verlegen seien (KG amtl.Bel. 12 S. 2).

Die Privatklägerin präziserte ihre Anträge gemäss Berufungserklärung wie folgt: Die Berufung der Beschuldigten sei abzuweisen und es sei die Beschuldigte wegen Hausfriedensbruchs schuldig zu sprechen, und es sei die Anschlussberufung gutzuheissen. Die Beschuldigte sei mit einer Geldstrafe im Umfang von mindestens 20 Tagessätzen, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren, und einer Verbindungsbusse zu bestrafen; eventualiter sei die Beschuldigte mit einer Busse von mindestens Fr. 2'000.-- und einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen zu bestrafen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen im Verfahren bei der Staatsanwaltschaft sowie im Gerichtsverfahren, dies gemäss den Kostennoten der Privatklägerin, zulasten der Beschuldigten (KG amtl.Bel. 14 S. 2).

Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Teilnahme an der Verhandlung (KG amtl.Bel. 16 S. 1).

G.

Nachdem die Verteidigung und die Privatklägerin mit Eingaben vom 20. März 2020 auf eine mündliche Urteilseröffnung verzichtet hatten (KG amtl.Bel. 17a und 17b), wurde das Urteil des Kantonsgerichts den Parteien am 30. März 2020 im Dispositiv eröffnet (KG amtl.Bel. 18). Die Begründung des Urteils erfolgt von Amtes wegen (Art. 81 Abs. 1 lit. b und Art. 82 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0] e contrario).

Erwägungen

1.

Gemäss Art. 399 Abs. 4 StPO ist es möglich, die Berufung auf einzelne Punkte des erstinstanzlichen Urteils zu beschränken. Im Umfang ihrer Anfechtung hat die Berufung aufschiebende Wirkung, die nicht angefochtenen Urteilspunkte erwachsen in Rechtskraft (Art. 402 und 437

Abs. 1 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzeswidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO).

Sowohl die Beschuldigte als auch die Privatklägerin haben die Bestätigung von Ziff. 3 des erstinstanzlichen Urteils (Verweisung der Privatklägerin mit ihrer Zivilforderung auf den Zivilweg) beantragt (KG amtl.Bel. 2 und 4). Dieser Punkt ist somit nicht angefochten. Der nicht angefochtene Punkt präjudiziert die zweitinstanzliche Entscheidung betreffend Schuld und Strafe nicht. Weiter sind keine Gründe dafür ersichtlich, wonach zu Gunsten der Beschuldigten nicht angefochtene Punkte zu überprüfen wären, um gesetzeswidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern. Es besteht somit kein Anlass, von der in Art. 404 Abs. 1 StPO statuierten Dispositionsmaxime abzuweichen, wonach das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte des vorinstanzlichen Urteils prüft. Es ist folglich festzustellen, dass Ziff. 3 des vorinstanzlichen Urteils rückwirkend am 26. Juni 2019 in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 437 Abs. 2 StPO).

2. Legitimation der Privatklägerin in Bezug auf Anträge zur Strafe

Die Privatklägerin stellte in ihrer Anschlussberufung einen Antrag zur Sanktionsart und zur Strafzumessung ("Die Beschuldigte sei mit einer Geldstrafe im Umfang von mindestens 20 Tagesstrafen, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren, und einer Verbindungsbusse zu sanktionieren."), den sie an der Berufungsverhandlung mit einem Eventualantrag auf Erhöhung der Busse ergänzte (KG amtl.Bel. 4 Ziff. 3 und KG amtl.Bel. 14 S. 2 Ziff. 2 lit. b; vgl. oben Sachverhalt lit. F).

Gemäss Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO kann die geschädigte Person die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangen (Strafklage). Nicht erfasst sind hingegen Anträge zur Sanktionsart und zur Strafzumessung (Mazzucchelli/Postizzi, Basler Komm., 2. Aufl. 2014, Art. 119 StPO N 5a). Gemäss Art. 382 Abs. 2 StPO kann die Privatklägerschaft eine Entscheidung hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht anfechten. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Privatklägerschaft beim Ergreifen eines Rechtsmittels zu einem Antrag betreffend die Schuld der beschuldigten Person und die rechtliche Qualifikation der Tat befugt (BGE 139 IV 84 E. 1.1). Wird eine solche Berufung der Privatklägerschaft im Schuldpunkt gutgeheissen, muss das Berufungsgericht eine dem abgeänderten Schuldspruch entsprechende neue und gegebenenfalls im Vergleich zur ersten Instanz strengere Sanktion ausfallen (BGE 139 IV 84 E. 1.2).

Vorliegend beantragt die Privatklägerin die Bestätigung des Schuldspruchs der Vorinstanz (KG amtl.Bel. 4 Ziff. 2 und KG amtl.Bel. 14 S. 2 Ziff. 1). Damit verlangt sie weder eine Abänderung des Schuldspruchs noch der rechtlichen Qualifikation der Tat, sie äussert sich jedoch trotzdem zur Sanktion. Ein solcher Antrag ist gemäss den obigen Ausführungen nicht zu beachten. Dementsprechend ist auf den Antrag der Privatklägerin in Bezug auf Ziff. 2 des vorinstanzlichen Urteilsspruchs (Sanktion) nicht einzutreten.

Es verbleibt somit von den Anträgen der Privatklägerin auf Abänderung des vorinstanzlichen Urteils gemäss Anschlussberufung einzig die Anfechtung der Festsetzung ihrer Anwaltskostenentschädigung für das Untersuchungs- und vorinstanzliche Verfahren (vgl. dazu E. 6).

3. Beweis

Die Akten der Staatsanwaltschaft (UA SA1 16 7218 12) und der Vorinstanz (BG 2Q1 2019 13) sowie die von den Parteien eingereichten Urkunden (KG bp.Bel. 1 und KG pk.Bel. 1-3) wurden zu den Akten genommen. Weiter wurde der Strafregisterauszug der Beschuldigten überprüft (KG amtl.Bel. 9). An der Berufungsverhandlung vom 9. März 2020 wurde die Beschuldigte ergänzend zur Person und zur Sache befragt (KG amtl.Bel. 15). Damit ist der Sachverhalt genügend geklärt. Weitere Beweisabnahmen wurden nicht beantragt und sind auch nicht erforderlich.

4. Schuldbefund

4.1. Tatvorwurf

Der Beschuldigten wird gemäss Strafbefehl vom 22. Januar 2019 vorgeworfen, sich im Zeitraum vom 20. April 2016 bis 21. April 2016, 19.54 Uhr, zwecks journalistischer Tätigkeit – jedoch ohne Bewilligung – auf der Liegenschaft Obergrundstrasse 99 in Luzern aufgehalten zu haben, obschon sie gewusst habe, dass diese Liegenschaft illegal besetzt gewesen sei, die weitere illegale Besetzung und damit jegliches unautorisierte Betreten der Liegenschaft von der Berechtigten nicht (mehr) geduldet werde und sie deshalb habe annehmen müssen, dass das Betreten der Liegenschaft auch für sie als Journalistin ohne ausdrückliche Erlaubnis der Berechtigten untersagt gewesen sei. Sie habe sich somit gegen den Willen der Berechtigten auf der Liegenschaft aufgehalten. Damit habe sie sich des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) schuldig gemacht (UA Reg. 1 Bel. 1 Ziff. 1). Die Beschuldigte habe sich dabei (irrtümlich) befugt gesehen, die Liegenschaft zwecks Berichterstattung betreffend die Hausbesetzung zu betreten, wobei der Irrtum vermeidbar gewesen wäre (vgl. UA Reg. 1 Bel. 1 Ziff. 4 mit Hinweis auf Art. 21 Satz 2 StGB).

Die Vorinstanz schränkte den Tatzeitraum entsprechend den Aussagen der Beschuldigten richtigerweise auf den Abend des 20. April 2016 von ca. 18:00/19:00 Uhr bis etwa 22:00 Uhr ein (BG-Urteil E. 2.3.2.1).

4.2. Straftatbestand des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB

Nach Art. 186 StGB begeht Hausfriedensbruch, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt. Auf Antrag wird der Hausfriedensbruch mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (vgl. zu den einzelnen Tatbestandselementen die nachfolgenden Erwägungen).

4.3. Gültigkeit des Strafantrags

Der Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB ist ein Antragsdelikt. Daher muss für eine Strafverfolgung ein gültiger Strafantrag vorliegen (vgl. Art. 303 StPO).

Am Vormittag des 20. April 2016 reichte die Privatklägerin Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft Luzern gegen unbekannte Täterschaft wegen Hausfriedensbruchs auf der Liegenschaft Obergrundstrasse 99 in Luzern ein (UA Reg. 3 Bel. 8 ff. mit Fax-Zustellvermerk 11:58 Uhr). Der angeklagte Sachverhalt ereignete sich am Abend des 20. April 2019 und damit nach Einreichung des Strafantrags durch die Privatklägerin. Grundsätzlich kann ein Strafantrag nur in Bezug auf bereits begangene Delikte bzw. deliktische Sachverhalte gestellt werden (vgl. Art. 30 StGB; vgl. Riedo, Basler Komm., 4. Aufl. 2019, Art. 30 N 100 m.H. auf BGE 118 IV 325 E. 2b und 126 IV 131 E. 2a). Das Bundesgericht hat in BGE 128 IV 81 jedoch festgehalten, dass der Strafantrag wegen eines bestimmten deliktischen Sachverhalts eingereicht werde, im Fall des Hausfriedensbruchs beispielsweise wegen der Besetzung von Räumlichkeiten gegen den Willen des Berechtigten. Sei die Strafverfolgung einmal eröffnet, seien die Strafverfolgungsbehörden "in rem" und nicht "in personam" mit der Sache befasst (also betreffend die Sache bzw. das Delikt und nicht betreffend die Person bzw. eine konkrete verdächtige oder beschuldigte Person). Ein gültiger Strafantrag gegen Unbekannt gelte in Bezug auf sämtliche Personen, die (und wenn vielleicht auch nur für eine gewisse Zeit) am Delikt beteiligt gewesen seien. Werde ein Strafantrag eingereicht, solange das betreffende Dauerdelikt noch nicht beendet sei bzw. noch begangen werde, würden sich die Wirkungen des Strafantrags grundsätzlich auch in die Zukunft erstrecken. Der Antrag gelte deshalb auch für solche Personen, die sich erst nach seinem Einreichen am Delikt beteiligt hätten (BGE 128 IV 81 E. 2; übersetzt und kommentiert von Riedo, Wirkt der Strafantrag bei Dauerdelikten auch in die Zukunft?, in: AJP 2002 S. 1219; vgl. auch BGE 141 IV 205 E. 6.3 mit Hinweisen). Das Gesagte gilt für den deliktischen Sachverhalt in seiner Gesamtheit. Der vorliegend am 20. April 2016 vormittags eingereichte Strafantrag bezieht sich demnach auch auf den der Beschuldigten vorgeworfenen deliktischen Sachverhalt am 20. April 2016 abends und ist daher unter diesem Aspekt gültig.

Entgegen den Einwendungen der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung (KG amtl. Bel. 16 S. 1 f. und 2 f.) ist auch der personelle Aspekt des Strafantrags in Bezug auf die Beschuldigte mit dem Text der Strafklage (UA Reg. 3 Bel. 8 ff.) gegeben, denn diese erfasst dem Sinn und insbesondere dem Wortlaut nach nicht nur Besetzerinnen und Besetzer im Sinn von Aktivistinnen und Aktivisten (wie es die Privatklägerin formuliert: die "Gruppierung Gundula"), sondern auch Besucherinnen und Besucher bzw. beliebige das Grundstück unbefugt betretende Personen und zu welchem Zweck auch immer (sei es beispielsweise aus Neugier, zur Unterhaltung, zur Teilnahme an Events oder – wie die Beschuldigte – zu journalistischen Zwecken). Die Strafklage nennt nebst dem Wortlaut "unbekannte Täterschaft" insbesondere auch Begriffe wie "sämtliche vor Ort anzutreffenden Personen" und "alle Personen, welche die Liegenschaft (...) unbefugt betreten und/oder genutzt haben". Sie zielt gemäss ihrem Wortlaut "selbstverständlich auf alle Personen, welche die Liegenschaft (...) unbefugt betreten (...) ha-

ben" und verweist darauf, dass Einladungen erfolgt seien, an Events auf dem Grundstück teilzunehmen, und öffentlich zu Besuchen eingeladen worden sei. Der alle unbefugt auf dem Grundstück anwesenden bzw. das Grundstück unbefugt betretenden Personen betreffende Strafantrag ergibt sich damit eindeutig aus den Anträgen und der Begründung der Strafklage. Es wurde in der Strafklage denn auch niemand der "Anzutreffenden"/"Betretenden", keine Person oder Personengruppe ausgenommen, insbesondere auch Medienschaffende nicht. Es liegt damit keine Beschränkung des Strafantrags auf bestimmte Personen vor, wie dies die Privatklägerin unter Hinweis auf BGE 128 IV 81 geltend macht. Dass im Rubrum und in der Begründung der Strafklage die Hausbesetzung und die darin involvierten Personen (Hausbesetzer) sowie die Einreichung und der Rückzug eines ersten Strafantrags und der Verlauf der Verhandlungen sowie der Zustand der Liegenschaft relativ ausführlich geschildert werden, ändert an dieser Beurteilung nichts. Die übrigen und somit alle die Liegenschaft unbefugt betretenden Personen werden in den Anträgen und der Begründung der Strafklage wie gesagt ebenfalls mehrmals genannt. Es liegt somit auch unter diesem Aspekt ein gültiger Strafantrag vor, denn dieser umfasst alle das Grundstück unbefugt betretenden Personen, in welcher Absicht und Funktion auch immer, insbesondere auch Personen, die wie die Beschuldigte nicht zur "Gruppierung Gundula" gehörten und das Grundstück zu journalistischen Zwecken betreten.

Es ist somit festzuhalten, dass für den angeklagten Sachverhalt ein gültiger Strafantrag vorliegt.

4.4. Zu prüfende Punkte

4.4.1. Unbestrittener Sachverhalt

Die Privatklägerin stellte am 20. April 2016 unter dem Titel "Strafklage" Strafantrag gegen unbekanntes Täterschaft wegen Hausfriedensbruchs, begangen seit dem 13. April 2016, ab 19.30 Uhr in Luzern an der Obergrundstrasse 99. Gleichzeitig beantragte sie, die unbekanntes Täterschaft sei möglichst umgehend und umfassend aufzufordern, die Liegenschaft Obergrundstrasse 99 bis spätestens am 27. April 2016 geräumt und im ursprünglichen Zustand zu verlassen; wenn nach Ablauf der Frist die Liegenschaft Obergrundstrasse 99 noch immer besetzt sei, sei sie umgehend polizeilich zu räumen (UA Reg. 3 Bel. 8 ff.).

Die Beschuldigte hielt sich nach ihren eigenen Angaben am Abend des 20. April 2016 von ca. 18.00/19.00 Uhr bis etwa 22.00 Uhr auf der Liegenschaft und im Haus Obergrundstrasse 99 in Luzern auf (UA Reg. 2 Bel. 18 Ziff. 8-11 und Bel. 23 Ziff. 30; BG VP S. 5 Ziff. 9, 11 und 14; KG amtl. Bel. 15 Ziff. 3 f., 8).

4.4.2. Bestrittene Punkte

Die Beschuldigte macht geltend, das Betreten der Liegenschaft sei im fraglichen Zeitpunkt von der Privatklägerschaft geduldet worden. Zur Begründung führte sie bei der Befragung durch die Staatsanwaltschaft aus, es habe ihr eine Medienmitteilung über eine Fristverlängerung der Besetzung bis am Samstag vorgelegen, und dann habe es noch geheissen, dass die Besetzung bis Samstag geduldet werde. Die Beschuldigte gab zu, gewusst zu haben, dass die Hausbesetzung illegal gewesen sei, aber nicht, dass sie sich mit dem Betreten im fraglichen Zeitpunkt

strafbar mache. Sie habe sich nicht in dieser Form Zutritt verschafft, sondern sei einfach dorthin gelaufen. Sie habe darüber im öffentlichen Interesse berichten wollen. Sie sei davon ausgegangen, die Liegenschaft als Journalistin betreten zu dürfen (UA Reg. 2 Bel. 21 Ziff. 24 f.). Diese Punkte werden im Folgenden im Zusammenhang mit der Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit geprüft.

4.5. Tatbestandsmässigkeit

4.5.1. Objektiver Tatbestand

4.5.1.1. Rechtliches

Nach Art. 186 StGB macht sich wie gesagt u.a. strafbar, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt. Geschütztes Rechtsgut ist das Hausrecht, die Befugnis, über einen bestimmten Raum ungestört zu herrschen und darin den eigenen Willen zu betätigen (BGE 112 IV 33 E. 3). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung fallen auch leerstehende Häuser darunter (BGE 118 IV 167 E. 3). Berechtigter ist derjenige, dem die Verfügungsgewalt über die Räume zusteht (Delnon/Rüdy, Basler Komm., 4. Aufl. 2019, Art. 186 StGB N 19). In objektiver Hinsicht ist das unrechtmässige Eindringen in das Haus massgebend. Eindringen ist das Betreten des Hauses oder der anderen durch Art. 186 StGB geschützten Bereiche gegen den Willen des Berechtigten. Der Wille des Berechtigten kann nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ausdrücklich (durch Schrift oder Bild) oder konkludent (z.B. Gartentor mit Glocke und Kameraüberwachung, geschlossene Haustüre mit Glocke etc.) von ihm selbst oder dem Vertreter zum Ausdruck gebracht werden oder aus den Umständen hervorgehen (BGE 108 IV 33 E. 5b; BGer-Urteil 6B_924/2016 vom 24.3.2017 E. 7.2; Delnon/Rüdy, a.a.O., Art. 186 StGB N 22 und 28 m.w.H.). Bei Privathäusern und Wohnungen sowie den zugehörigen umfriedeten Vorgärten wird sogar allgemein vorauszusetzen sein, dass Aussenstehende den geschützten Bereich nicht betreten dürfen, ausser es werde ihnen vom Träger des Hausrechts bzw. dessen Vertreter ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten erlaubt (BGE 128 IV 81 E. 4a, BGE 108 IV 33 E. 5b, BGE 90 IV 74 E. 2; BGer-Urteil 6B_924/2016 vom 24.3.2017 E. 7.2; Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 11. Aufl. 2018, S. 503 f.; restriktiver Delnon/Rüdy, a.a.O., Art. 186 StGB N 22 und 26 ff.; gl.M. Trechsel/Mona, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskomm. [Hrsg. Trechsel/Pieth], 3. Aufl. 2018, Art. 186 StGB N 15).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Eindringen in Häuser, welche sich in fremdem Eigentum befinden, gegen den Willen der Eigentümerschaft erfolgt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung braucht der Wille des Berechtigten, dass jemand in einen bestimmten Raum nicht eindringen soll, nicht ausdrücklich erklärt zu werden, sondern kann sich auch aus den Umständen ergeben (BGE 108 IV 39 E. 5b; BGE 90 IV 74 E. 2b; BGer-Urteil 6B_924/2016 vom 24.3.2017 E. 7.2). Zudem stellt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein Strafantrag eine klare Willensäusserung des Eigentümers dar, die seine Haltung klar und ausreichend zum Ausdruck bringt (BGer-Urteil 6B_924/2016 vom 24.3.2017 E. 7.4).

4.5.1.2. Subsumption

Dass ein Eindringen bzw. das Betreten von Liegenschaften und Häusern, welche sich in fremdem Eigentum befinden und keine öffentliche Nutzung bezwecken, in den allermeisten Fällen gegen den Willen der Eigentümerschaft erfolgt, ist allgemein bekannt und braucht nicht weiter erläutert zu werden. Das Grundstück an der Obergrundstrasse 99, auf dem sich das leerstehende bzw. damals besetzte Haus befindet, ist mit dem darauf stehenden Privathaus mit zugehörigem umfriedetem Garten (vgl. z.B. UA Reg. 2 Bel. 37 oben) nach dem oben Gesagten klarerweise vom Schutzbereich des Art. 186 StGB erfasst, auch wenn Gittertor und Verandatür beim Betreten durch die Beschuldigte offenstanden (BG VP S. 5 Ziff. 10; KG amtl. Bel. 15 Ziff. 4-6). Weder die Tatsache, dass das Haus damals von Eigentümerseite unbewohnt und ungenutzt war, noch die Besetzung und der Umstand, dass sich damals nebst den Besetzern viele andere Personen auf dem Grundstück aufhielten, ändern daran etwas. Weitere Umstände, wonach vom genannten Grundsatz vorliegend abzuweichen wäre, sind nicht ersichtlich.

Die Beschuldigte gibt wie gesagt zu, das in fremdem Eigentum stehende Grundstück betreten zu haben und ins Haus gegangen zu sein sowie sich dort insgesamt rund drei Stunden aufgehalten zu haben (E. 4.4.1).

Näher zu prüfen ist das objektive Tatbestandsmerkmal des dem Betreten entgegenstehenden Willens der Berechtigten bzw. eine allfällige, von der Beschuldigten eingewendete Duldung des Betretens durch die Berechtigte. Vorab ist dazu festzuhalten, dass entsprechend den eigenen Aussagen der Beschuldigten keine konkrete persönliche Einwilligung der Berechtigten zum Betreten durch die Beschuldigte vorlag (vgl. UA Reg. 2 Bel. 21 Ziff. 23 und Bel. 24 Ziff. 39).

Aber auch eine allgemeine Duldung des Betretens des Grundstücks seitens der Berechtigten lag im Zeitpunkt, als die Beschuldigte das Grundstück betrat, nicht vor. Weder liegt eine entsprechende Medienmitteilung der Berechtigten noch eine andere Äusserung der Berechtigten in diese Richtung vor. Der Hinweis der Beschuldigten, es habe eine Medienmitteilung über eine Fristverlängerung der Besetzung gegeben und es habe geheissen, dass die Besetzung bis Samstag geduldet werde, ändert daran nichts. Die Berechtigte (Privatklägerin) hat sich im fraglichen Zeitpunkt (20.4.2016) nie im Sinn einer Duldung geäussert, sondern gegenteils Strafantrag gestellt. Es ergibt sich denn auch aus dem Bericht der Beschuldigten vom 21. April 2016 kein Hinweis, dass die Berechtigte eine Einwilligung bzw. Duldung des Betretens des Grundstücks geäussert hätte oder die Beschuldigte davon ausgegangen wäre. Im Gegenteil wird im Artikel ausgeführt, es stehe eine Räumung der Villa wohl kurz bevor. Es sei höchste Zeit für Zentralplus, hinter die Fassade zu schauen (UA Reg. 2 Bel. 27). Am Mittwoch sei folgender Hilferuf auf zahlreiche Luzern Handys eingegangen: "Verhandlungen sind gescheitert, Räumungsgefahr wieder sehr hoch!!!! Haltet euch bereit oder kommt her." Das habe man sich selbstverständlich nicht zweimal sagen lassen und sei hingegangen, hin zur besetzten Villa. Die Stimmung sei trotz der Neuigkeit, dass es bald vorbei sein werde mit der Besetzung, gut. Jetzt sei Schluss mit Weiterplanen und Einrichten. Die Information, dass vom Besitzer eine sofortige Räumung verlangt werde, sei für die Besetzer am Mittwoch überraschend gekommen (UA Reg. 2

Bel. 28). Es werde keine Einigung mehr erwartet (UA Reg. 2 Bel. 29). Damit wird die Tatsache, dass die Berechtigte das Betreten der Liegenschaft im fraglichen Zeitpunkt nicht duldete und sich auch nicht entsprechend äusserte, indirekt selbst durch den Bericht der Beschuldigten bestätigt, denn er weist nirgends auf eine entsprechende Äusserung der Berechtigten hin, sondern spricht im Gegenteil die wahrscheinliche, kurz bevorstehende Räumung der Liegenschaft an.

Aus der Strafklage der Privatklägerschaft vom 20. April 2016, die den Strafantrag und die Räumungsfrist enthält, geht denn auch klar hervor, dass die Privatklägerin das Betreten der bzw. den Aufenthalt auf der Liegenschaft nicht duldete (UA Reg. 3 Bel. 8 ff.). Sie räumte insbesondere auch keine Einwilligung bzw. Erlaubnis zum Betreten resp. zum Aufenthalt bis zum Ablauf der Frist vom 27. April 2016 ein, sondern einzig eine Räumungsfrist bis zu einer allfälligen polizeilichen Räumung. Der Strafantrag verbunden mit der Räumungsandrohung innert weniger Tage ist eine klare und unmissverständliche Willenskundgabe der Eigentümerin, dass diese spätestens mit der Räumungsandrohung niemanden mehr auf ihrem Grundstück tolerieren wolle. Bei der angedrohten allfälligen Räumung handelt es sich um die Durchsetzung des kundgegebenen Willens bzw. die Vollstreckung und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Das sogenannte Ultimatum gab den Besetzern einzig die Gelegenheit, das Grundstück innert Frist und somit ohne polizeiliche Intervention zu verlassen. Es hat keinen Einfluss auf die objektive Strafbarkeit des Betretens des Grundstücks bzw. des Aufenthalts darauf.

Der Wille der Berechtigten (Privatklägerin) richtete sich auch nicht nur gegen die Hausbesetzer, sondern gegen jedermann, der sich auf dem Grundstück der Privatklägerin einfand oder dort aufhielt. Dies lässt sich bereits aus der Strafklage der Privatklägerin ableiten, in der explizit steht: "Der Strafantrag erfolgt gegen unbekannte Täterschaft und zielt selbstverständlich auf alle Personen, welche die Liegenschaft seit dem 13. April 2016 ab 19.30 Uhr unbefugt betreten und/oder genutzt haben" (UA Reg. 3 Bel. 10; vgl. oben E. 2). Das betraf wie gesagt jedermann, also insbesondere auch Medienschaffende. Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass sich die Privatklägerin ihrerseits im Zusammenhang mit der Hausbesetzung mehrfach an die Medien gewandt hatte; daraus könnte zwar allenfalls eine Berechtigung für eine Berichterstattung über die Besetzung bzw. die besetzte Liegenschaft abgeleitet werden, nicht aber eine Berechtigung zum Betreten der Liegenschaft durch Medienschaffende (vgl. BG amtl. Bel. 10 S. 8 Ziff. III.2.2 und UA Reg. 4 Bel. 18 f.).

Es liegt nach dem Gesagten keine Einwilligung der Berechtigten (der Privatklägerin) zum Betreten der Liegenschaft am 20. April 2016 vor. Auch die Räumungsfrist bis 27. April 2016 ist nicht als Einwilligung zum Betreten der Liegenschaft bis zu diesem Datum zu verstehen. Die Räumungsfrist war klarerweise dahingehend zu verstehen, dass ab diesem Zeitpunkt Massnahmen (polizeiliche Räumung) gegen die Besetzung ergriffen werden. Darin liegt keine Duldung des Betretens der Liegenschaft bis zum Räumungszeitpunkt.

Demnach ist der objektive Tatbestand von Art. 186 StGB erfüllt.

4.5.2. Subjektiver Tatbestand

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands setzt Art. 186 StGB Vorsatz im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB voraus. Demnach handelt vorsätzlich, wer wissentlich und willentlich ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Eventualvorsatz). Die Täterschaft muss den Willen haben, das Hausrecht ihres Opfers zu verletzen, und sie muss sich bewusst sein, dass ihr Verhalten diese Wirkung hervorruft und dies zumindest in Kauf nehmen. Sie muss zudem um die Unrechtmässigkeit ihres Eindringens bzw. Verbleibens wissen und dies auch wollen oder zumindest in Kauf nehmen (Delnon/Rüdy, a.a.O., Art. 186 StGB N 39). Ein fahrlässig begangener Hausfriedensbruch ist hingegen nicht strafbar.

Die Beschuldigte betrat das fremde Grundstück und das darauf stehende Haus an der Obergrundstrasse 99 mit der Absicht, über die Besetzung durch die Gruppe "Gundula" eine Reportage zu schreiben (UA Reg. 2 Bel. 18 Ziff. 13), was sie denn in der Folge auch tat. Dass sie dazu keine konkrete oder persönliche Einwilligung der Berechtigten hatte, war ihr bewusst (vgl. UA Reg. 2 Bel. 21 Ziff. 23 und Bel. 24 Ziff. 39), und sie musste – wie unten näher ausgeführt wird (E. 4.5.2.1) – auch wissen, dass keine allgemeine Duldung durch die Berechtigte vorlag. Die Tatsache, dass keine allgemeine Duldung durch die Berechtigte vorlag, war ihr bewusst bzw. sie rechnete mindestens mit dieser Möglichkeit (vgl. E. 4.5.2.1) und nahm sie in Kauf. Damit ist mit der Vorinstanz ein mindestens eventualvorsätzliches Betreten der Liegenschaft und des Hauses zu bejahen.

Die Beschuldigte beruft sich mit ihren Ausführungen zur allgemeinen Duldung durch die Berechtigte und zu ihrem fehlenden Unrechtsbewusstsein auch auf Irrtum, womit die Fragen eines Sachverhaltsirrtums (betreffend allgemeiner Duldung) und eines Verbotsirrtums (betreffend fehlendem Unrechtsbewusstsein) zu prüfen sind (E. 4.5.2.1 und 4.5.2.2).

4.5.2.1. Sachverhaltsirrtum

Ein Sachverhaltsirrtum nach Art. 13 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt handelt. Das Gericht beurteilt die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat. Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist (Art. 13 Abs. 2 StGB).

Die Beschuldigte beruft sich darauf, sie sei davon ausgegangen, dass die Besetzung bis zum Samstag, 23. April 2016, geduldet werde. Damit macht sie – für den nach dem oben Gesagten gegebenen Fall, dass keine Einwilligung durch die Berechtigte vorlag (E. 4.5.1.2) – einen Sachverhaltsirrtum betreffend allgemeiner Duldung durch die Berechtigte geltend. Sie sagte bei der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft aus: "Ich habe gewusst, dass es illegal besetzt ist. Ich habe aber nicht gewusst, dass ich mich mit dem Betreten strafbar machte. Zudem wurde uns als Medienmitteilung eine Fristverlängerung der Besetzung bekanntgegeben und dann hiess es nochmals, dass die Besetzung bis Samstags geduldet sei. (...)" (UA Reg. 2 Bel. 21

Ziff. 24; vgl. auch UA Reg. 2 Bel. 19 Ziff. 15 mit Hinweis auf eine am Mittwoch eingegangene Mitteilung einer Räumung des Hauses durch die Polizei am Samstag).

Wie oben ausgeführt, liegt keine Duldung des Betretens der Liegenschaft bis zum Räumungszeitpunkt durch die Berechtigte vor (vgl. E. 4.5.1.2).

In Bezug auf einen diesbezüglichen Irrtum der Beschuldigten liegen im Wesentlichen deren erwähnte Aussagen betreffend eine am 20. April 2016 erhaltene Mitteilung einer Duldung der Besetzung bis am 23. April 2016 vor. Die Aussagen erweisen sich als nicht glaubhaft, weil sie im damaligen Bericht der Beschuldigten keine Stütze finden und dieser insbesondere nirgends von einer Duldung der Besetzung durch die Privatklägerin spricht, sondern gegenteils auf ein Wissen um den Abbruch der Gespräche und die drohende Räumung und die letzte Chance für einen Bericht hinweist. Wie die Beschuldigte bzw. ihre Verteidigung selbst ausführt, erfuhr die Beschuldigte am 20. April 2016 von den Besetzern, dass die Verhandlungen zwischen den Besetzern und der Privatklägerin gescheitert seien und eine hohe Räumungsgefahr bestehe, weshalb sie sich veranlasst sah, am gleichen Abend das Grundstück zu betreten (vgl. BG amtl. Bel. 10 S. 4 Ziff. II.5 und S. 7 Ziff. III.1.3; vgl. KG amtl. Bel. 15 Ziff. 18-20 und 22-24). In ihrem Bericht gab die Beschuldigte dies wieder und bekundete damit auch ihren Vorsatz, das besetzte Grundstück zu betreten: "Am Mittwoch ging dieser Hilferuf auf zahlreiche Luzerner Handys ein: «Verhandlungen sind gescheitert, Räumungsgefahr wieder sehr hoch!!!! Haltet euch bereit oder kommt her.» Das liessen wir uns selbstverständlich nicht zweimal sagen und gingen hin. Hin zur besetzten Villa an der Obergrundstrasse 99 in der Stadt Luzern" (UA Reg. 2 Bel. 28). Weiter wurde ausgeführt, es stehe eine Räumung der Villa wohl kurz bevor. Es sei höchste Zeit für Zentralplus, hinter die Fassade zu schauen (UA Reg. 2 Bel. 27). Die Stimmung sei trotz der Neuigkeit, dass es bald vorbei sein werde mit der Besetzung, gut. Jetzt sei Schluss mit Weiterplanen und Einrichten. Die Information, dass vom Besitzer eine sofortige Räumung verlangt werde, sei für die Besetzer am Mittwoch überraschend gekommen (UA Reg. 2 Bel. 28). Es werde keine Einigung mehr erwartet (UA Reg. 2 Bel. 29). Die genannten Informationen lagen der Beschuldigten nach dem Bericht und ihren Aussagen zwar lediglich seitens der Besetzer vor, diese beinhalteten aber insbesondere mit dem Hinweis auf das Scheitern der Verhandlungen und die wieder sehr hohe Räumungsgefahr deutliche Aussagen zur aktuellen Situation. Damit war der Beschuldigten im fraglichen Zeitpunkt des Betretens der Liegenschaft offenbar entgegen ihren späteren Aussagen bewusst und klar, dass die Besetzung und überhaupt jegliches Betreten der Liegenschaft zum fraglichen Zeitpunkt nach dem ihr bekannten Scheitern der Gespräche von der Privatklägerin nicht (mehr) toleriert wurde. Die Beschuldigte selbst ging ja von einer baldigen Räumung der besetzten Liegenschaft aus und wollte daher nach dem Scheitern der Verhandlungen die letzte Gelegenheit zum Besuch der besetzten Liegenschaft und zum Bericht wahrnehmen. Es ergibt sich denn aus dem Bericht der Beschuldigten vom 21. April 2016 auch kein Hinweis, dass die Berechtigte (im massgebenden Zeitpunkt) eine Einwilligung bzw. Duldung des Betretens des Grundstücks geäussert hätte oder die Beschuldigte davon ausgegangen wäre. Mindestens aber rechnete die Beschuldigte mit der Möglichkeit, dass die Besetzung und überhaupt jegliches Betreten der Liegenschaft zum fraglichen Zeitpunkt nach dem ihr

bekanntem Scheitern der Gespräche von der Privatklägerin nicht (mehr) toleriert würde, was einen Irrtum ebenfalls ausschliesst. Denn wer in Bezug auf eine Tatsache auch mit einer anderen Möglichkeit als der primär vermuteten rechnet, wer unsicher ist oder zweifelt, der irrt nicht. Ein Irrtum liegt nämlich nur dann vor, wenn jemand von falschen Gegebenheiten ausgeht, seine Vorstellung also falsch ist und von den wahren Gegebenheiten abweicht. Wer mit verschiedenen Möglichkeiten rechnet, wovon eine der Wirklichkeit entspricht, geht nicht von falschen Gegebenheiten aus und irrt nicht (vgl. – wenn auch in anderem Zusammenhang – Gauch/Schluemp/Schmid, Schweizerisches Obligationenrecht, Allg. Teil, Bd. I, 10. Aufl. 2014, N 763 [Wer an der Richtigkeit seiner Vorstellung zweifelt, hat weder eine falsche noch eine fehlende Vorstellung, kann sich im Nachhinein also weder auf Irrtum noch auf 'ignorantia' berufen.]; BGer-Urteil 4C.111/2003 vom 21. Juli 2003 E. 4.1 [Der Zweifel an der eigenen Vorstellung schliesst den Irrtum aus.] sowie Maeder/Niggli, Basler Komm., 4. Aufl. 2019, Art. 146 StGB N 130 [„Der Zweifelnde hat zwei alternative Vorstellungen der Welt, von denen nur eine richtig sein kann, was ihm bekannt ist. Wer zweifelt, kann also nicht irren.“]). Eine allfällige blosser Hoffnung, es werde – im Sinn einer Nichtverfolgung des rechtswidrigen Verhaltens – strafrechtlich nichts passieren, genügt für einen Sachverhaltsirrtum nicht (vgl. zum Verbotsirrtum unten E. 4.5.2.2). Nicht relevant für die Beurteilung der Sachlage am fraglichen Abend des 20. April 2016 ist schliesslich die Situation in der Zeit der vorangegangenen Verhandlungen zwischen Besetzern und Besitzerin bzw. Drittpersonen, handelt es sich doch beim angeklagten Verhalten um eines im Zeitraum nach dem der Beschuldigten bekanntem Scheitern der Verhandlungen. Dementsprechend sind Belege aus der Zeit vor dem 20. April 2016 (vgl. BG amtl. Bel. 10 S. 6 Ziff. III.1.1 zweiter Absatz) ohne Relevanz, und es kann auch offen gelassen werden, ob für die Zeit der Verhandlungen vor dem 20. April 2016 eine Duldung des Betretens der Liegenschaft vorlag oder nicht. Keine Bedeutung für die Beurteilung des angeklagten Verhaltens vom 20. April 2016 haben schliesslich auch Belege und insbesondere Medienberichte aus späteren Zeiträumen (vgl. KG pk. Bel. 1-3).

An diesem Ergebnis ändert das Vorbringen der Beschuldigten bzw. ihrer Verteidigung nichts, auf dem Grundstück sei ein "reges Kommen und Gehen" gewesen (vgl. BG amtl. Bel. 10 S. 7 oben), womit – zusammen mit dem sperrangelweit offenen Tor zum Grundstück – der Eindruck entstanden sei, das Betreten des Grundstücks werde toleriert. Die Beschuldigte hatte am 20. April 2016 nach dem oben Gesagten genügend Kenntnisse, um die gegebene Sachlage nach dem Scheitern der Verhandlungen zu erkennen, und sie hat diese auch erkannt. Weiter darf nicht auf die Zulässigkeit eines Verhaltens geschlossen werden, nur, weil sich viele andere Personen rechtswidrig verhalten. Und ein offenes Tor zu einem privaten Grundstück ändert wie gesagt (E. 4.5.1.2) erkennbar nichts an dessen Schutzbereich.

Wie oben ausgeführt (E. 4.5.1.2), richtete sich der Wille der Berechtigten (Privatklägerin) auch nicht nur gegen die Hausbesetzer, sondern gegen jedermann, der sich auf dem Grundstück der Privatklägerin einfand oder dort aufhielt. Das betraf insbesondere auch Medienschaffende, und etwas Anderes lässt sich auch nicht aus der Tatsache ableiten, dass sich die Privatklägerin ihrerseits mehrfach an die Medien wandte. Es ist auch auszuschliessen, dass die Beschuldigte

sich aufgrund dieser Tatsache zum Betreten der Liegenschaft befugt gesehen hätte (vgl. BG amtl.Bel. 10 S. 8 Ziff. III.2.2).

Auch aus dem Beschluss der 1. Abteilung des Kantonsgerichts vom 18. Dezember 2018 (KG 2N 18 81; UA Reg. 4 Bel. 44 ff.) kann die Beschuldigte entgegen ihren Ausführungen im vorliegenden Zusammenhang nichts zu ihren Gunsten ableiten. In dessen Erwägung 5.1.1 beurteilte die 1. Abteilung des Kantonsgerichts die Aussagen der Beschuldigten im Zusammenhang mit einem Rechts- bzw. Verbotsirrtum als glaubhaft, wovon auch im vorliegenden Urteil ausgegangen wird (unten E. 4.5.2.2). Die hier relevante Frage der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschuldigten im Zusammenhang mit einem Sachverhaltsirrtum betreffend Einwilligung bzw. Duldung durch die Berechtigte (Privatklägerin) wurde in Erwägung 5.1.2 aber offen gelassen.

Die Beschuldigte unterlag zusammengefasst am Abend des 20. April 2016 keinem Sachverhaltsirrtum betreffend Nichtduldung des Betretens der Liegenschaft durch die Berechtigte. Es kann ihr trotz der wiederholten Beteuerungen nicht geglaubt werden, sie habe angenommen, das Betreten der Liegenschaft und der dortige Aufenthalt würden – nach dem ihr bekannten Abbruch der Verhandlungen – bis zur Räumung geduldet. Damit ändert sich unter diesem Aspekt nichts an der Strafbarkeit des Verhaltens der Beschuldigten.

4.5.2.2. Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 21 StGB).

Ein Rechtsirrtum liegt nicht schon vor, wenn der Täter sein Verhalten irrtümlich für straflos hält, sondern nur, wenn er nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält (BGE 138 IV 13 E. 8.2). Einem Verbotsirrtum erliegt der Täter, der zwar alle Tatumstände kennt und somit weiss, was er tut, aber nicht weiss, dass sein Tun rechtswidrig ist (BGE 129 IV 238 E. 3.1). Ein Verbotsirrtum ist ausgeschlossen, wenn der Täter aufgrund seiner laienhaften Einschätzung weiss, dass sein Verhalten der Rechtsordnung widerspricht, wenn er also in diesem Sinne das unbestimmte Empfinden hat, etwas Unrechtes zu tun (BGE 104 IV 217 E. 2). Unvermeidbar ist der Verbotsirrtum, wenn der Täter nicht weiss und nicht wissen kann, dass er rechtswidrig handelt. Zureichend ist, wenn dem Täter aus seinem Verbotsirrtum kein Vorwurf gemacht werden kann, weil der Irrtum auf Tatsachen beruht, durch die sich auch ein gewissenhafter Mensch hätte in die Irre führen lassen (BGE 104 IV 217 E. 3a). Diese Regelung beruht auf dem Gedanken, dass sich der Rechtsunterworfenen um die Kenntnis der Rechtslage zu bemühen hat und deren Unkenntnis nur in besonderen Fällen vor Strafe schützt (BGE 129 IV 238 E. 3.1; vgl. zum Ganzen BGer-Urteil 6B_524/2016 vom 13.2.2017 E. 1.3.2). Vermeidbar ist ein Verbotsirrtum regelmässig dann, wenn der Täter selbst an der Rechtmässigkeit seines Verhaltens zweifelte oder hätte Zweifel haben müssen (BGE 129 IV 6 E. 4.1).

Die Beschuldigte bzw. ihre Verteidigung beruft sich auf einen Verbotsirrtum, indem sie vorbringt, die Beschuldigte sei davon ausgegangen, die Liegenschaft für journalistische Zwecke betreten zu dürfen. Dies werde dadurch belegt, dass sie die selbstbelastende Reportage veröffentlicht und im Bericht unumwunden zugegeben habe, die Liegenschaft zu Recherchezwecken betreten zu haben. Der Irrtum sei unvermeidbar gewesen. Es sei in der gegebenen Situation von einer Duldung des Betretens seitens der Privatklägerin auszugehen gewesen (BG amtl. Bel. 10 S. 9 f. Ziff. III.3). Ausserdem beruft sich die Beschuldigte darauf, sie habe vorher mehrmals vergeblich mit der Privatklägerin Kontakt aufzunehmen versucht. Nur diese hätte sie über die neuerdings gegebene Ablehnung des Betretens ihres Grundstücks informieren können (BG amtl. Bel. 10 S. 9 f. Ziff. III.3; BG VP S. 2).

Wie oben dargelegt, ist entgegen den Vorbringen der Beschuldigten ein Sachverhaltsirrtum betreffend Duldung des Betretens durch die Berechtigte auszuschliessen (E. 4.5.2.1). Es ist folglich zu prüfen, ob ein Verbotsirrtum im Sinn der Ausführungen der Beschuldigten gegeben ist.

Die Beschuldigte äusserte bereits bei der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft die Auffassung, keine illegale Handlung vorgenommen zu haben. Sie sei davon ausgegangen, das Haus als Journalistin betreten zu dürfen (UA Reg. 2 Bel. 21 Ziff. 25). Zur Frage der Staatsanwaltschaft, ob ihr aufgrund der Berichterstattung in den Medien klar gewesen sei, dass das Betreten des Grundstücks gegen den Willen der Berechtigten erfolgt sei, antwortete die Beschuldigte: "[...] Die Besetzung war illegal. Ich habe ja im Vornhinein auch darüber berichtet. Mir war ja auch bewusst, dass ich kein Gebäude aufbrechen darf, um mir Zutritt zu verschaffen. Ich habe mir aber so auch keinen Zutritt verschafft. Ich habe ja nichts besetzt" (UA Reg. 2 Bel. 22 Ziff. 26; vgl. auch UA Reg. 2 Bel. 21 Ziff. 24 und KG amtl. Bel. 15 Ziff. 34 f.). Nach ihren eigenen Aussagen ist die Beschuldigte durch das offene Gittertor auf das Grundstück und über die Veranda durch die offene Türe ins Haus gelangt (UA Reg. 2 Bel. 22 Ziff. 27; KG amtl. Bel. 15 Ziff. 4-6).

Gemäss den Aussagen der Beschuldigten wusste sie, dass eine Besetzung einer Liegenschaft grundsätzlich verboten ist. Ebenso ging sie davon aus, dass ein in einem strengen Sinn verstandenes Eindringen auf ein Grundstück bzw. in ein Haus (Gebäude aufbrechen, Zutritt verschaffen) verboten ist. Sie führte konkret aus, sie habe gedacht, sie mache sich nur dann strafbar, wenn Sie z.B. ein Haus besetze oder unerlaubterweise Zugang zu einem Haus erlange (UA Reg. 2 Bel. 20 Ziff. 18). Ihre Aussage, sie habe angenommen, das blosses Betreten einer Liegenschaft wie der vorliegend besetzten durch das offenstehende Gittertor und die offenstehende Verandatür als Journalistin und zu Recherchezwecken und zur Berichterstattung sei zulässig, ist bei den gegebenen Umständen nicht von der Hand zu weisen. Das wird denn auch durch die offene Publikation der selbstbelastenden Reportage durch die Beschuldigte bestätigt. Diese Berichterstattung zusammen mit der unumwundenen Zugabe des Betretens der Liegenschaft im Bericht und bei den Einvernahmen legt den Schluss nahe, dass der Beschuldigten nicht bewusst war, mit dem Betreten der Liegenschaft und des Hauses zu Recherchezwecken eine Straftat zu begehen bzw. begangen zu haben. Sie ging offensichtlich davon aus, mit dem Betreten der Liegenschaft zu Recherchezwecken nicht gegen die Rechtsordnung zu verstossen. Damit ist

mit der Staatsanwaltschaft im Strafbefehl (UA Reg. 1 Bel. 1 Ziff. 4) und mit der Vorinstanz (BG-Urteil E. 2.3.4) ein Verbotsirrtum der Beschuldigten im Sinn von Art. 21 StGB anzunehmen.

Mit der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz ist allerdings festzuhalten, dass der Verbotsirrtum der Beschuldigten nicht unvermeidbar war. Angesichts der konkreten Umstände bestand Anlass, Erkundigungen über die Rechtslage einzuholen und sich entsprechend zu informieren, insbesondere was die im Zusammenhang mit Recherchen in fremden Liegenschaften gegebenen Rechte und Pflichten von Medienschaffenden anbelangt. Schliesslich ist allgemein bekannt, dass man sich grundsätzlich nicht ohne Erlaubnis auf ein fremdes nicht öffentliches Grundstück begeben darf, was – abgesehen von Fällen einer Rechtfertigung (vgl. unten E. 4.6) – für jedermann, beispielsweise auch für Behörden und Medienschaffende, gilt. Die Beschuldigte ist ausgebildete und bereits damals langjährig tätige Journalistin und hatte sich schon vorgängig mit den leer stehenden Häusern und der Besetzung beschäftigt. Damit war für sie erkennbar, dass die konkrete Sachlage einer rechtlichen Klärung bedurfte hätte, und sie hätte zumindest Zweifel an der Rechtmässigkeit ihres Verhaltens (Betreten der Liegenschaft zu Recherchezwecken) haben müssen, womit ihr diesbezüglicher Verbotsirrtum nach der Rechtsprechung vermeidbar war. Eine solche Klärung bei zuständigen Stellen, z.B. bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft, wäre ihr ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen und hätte den Irrtum geklärt bzw. mindestens gezeigt, dass das Betreten der Liegenschaft unter rechtlichen Aspekten auch für Medienschaffende nicht problemlos wäre. Eine unbedenkliche Antwort zuständiger Stellen auf eine konkrete diesbezügliche Anfrage ist bei den gegebenen Umständen auszuschliessen (vgl. auch nachfolgend zum Einstellungsentscheid der Staatsanwaltschaft). Sich in einer zweifelhaften rechtlichen Situation wie der vorliegenden auf Erfahrungen von Berufskollegen in anderen Fällen abzustützen (vgl. KG amtl.Bel. 12 S. 13), genügt nicht. Daran vermag der Hinweis der Beschuldigten nichts zu ändern, dass sie nach Abbruch der Verhandlungen und in Anbetracht der kurz bevorstehenden Räumung die letzte Chance zur Berichterstattung über die Besetzung habe nutzen wollen. Einerseits wäre eine Klärung der Rechtslage auch kurzfristig möglich gewesen, andererseits hätte die Berichterstattung gegebenenfalls verschoben oder darauf verzichtet werden müssen.

Auch aus der seinerzeitigen (nicht rechtskräftig gewordenen) Einstellung des Strafverfahrens gegen die Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft (Verfügung vom 11. Juni 2018; UA Reg. 4 Bel. 33 ff.) kann diese im vorliegenden Zusammenhang nichts zu ihren Gunsten ableiten, denn diese erfolgte primär aus subjektiven Gründen, einerseits wegen – vermeintlicher – falscher Vorstellungen der Beschuldigten über den Sachverhalt (Sachverhaltsirrtum betreffend Einwilligung bzw. Duldung durch die Berechtigte), andererseits wegen – gegebener – falscher Vorstellungen der Beschuldigten über die Rechtslage (Verbotsirrtum betreffend Zulässigkeit des Betretens der Liegenschaft durch Medienschaffende; UA Reg. 4 Bel. 35). Lediglich in einer Eventualerwägung führte die Staatsanwaltschaft aus, die Berichterstattung sollte ungeachtet des Fehlens eines vorsätzlichen Handelns letztlich auch unter dem Aspekt der Wahrung berechtigter Interessen nicht als unrechtmässige Handlung klassifiziert werden (UA Reg. 4 Bel. 36). Hätte sich die Beschuldigte seinerzeit bei zuständigen Stellen wie der Staatsanwaltschaft oder der

Polizei erkundigt, hätten diese entgegen den Einwendungen der Beschuldigten (KG amtl.Bel. 12 S. 12 f.) zufolge Fehlens der genannten entlastenden subjektiven Aspekte nicht auf eine Straflosigkeit, sondern den objektiven Faktoren entsprechend auf die grundsätzliche Strafbarkeit eines Betretens des Grundstücks für jedermann, auch für Medienschaffende, hingewiesen, allenfalls mit einem Vorbehalt zu einer allfälligen Möglichkeit der Rechtmässigkeit unter dem Aspekt der Wahrung berechtigter Interessen bzw. der Medienfreiheit. Dementsprechend war die Beschuldigte von der Staatsanwaltschaft trotz Kenntnis ihrer Einwendungen betreffend Medienarbeit bzw. Medienfreiheit (UA Reg. 4 Bel. 7 f.) mit Strafbefehl vom 21. April 2017 noch des Hausfriedensbruchs schuldig gesprochen worden (UA Reg. 4 Bel. 9). Und in ihrem Beschluss vom 18. Dezember 2018 führte die 1. Abteilung des Kantonsgerichts in diesem Zusammenhang denn auch aus, diesbezüglich liege kein klarer Fall vor (KG 2N 18 81; UA Reg. 4 Bel. 44 ff. E. 5.2). Allerniedrigstens wäre die Beschuldigte seinerzeit bei entsprechender konkreter Nachfrage bei einer zuständigen Stelle darauf hingewiesen worden, die Rechtslage präsentiere sich nicht eindeutig bzw. zweifelhaft und ein Betreten der Liegenschaft sei nicht unbedenklich. Schon damit wäre der Verbotsirrtum aber vermeidbar gewesen, weil bei Zweifeln kein Irrtum besteht (vgl. oben E. 4.5.2.2).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Vorbringen der Beschuldigten, sie habe mit der Privatklägerin vorgängig erfolglos Kontakt aufzunehmen versucht und diese allein hätte eine Information betreffend Nicht-Duldung von Besuchern machen können (BG amtl.Bel. 10 S. 10; KG amtl.Bel. 12 S. 13), an der Beurteilung nichts ändert. Wie bereits aus der Befragung durch die Staatsanwaltschaft hervorgeht, gibt die Beschuldigte zu, im fraglichen Zeitpunkt keinen Kontakt zur Privatklägerin aufgenommen zu haben. Sie habe lediglich eine erste Kontaktaufnahme einige Monate vor der Besetzung generell an die Firma gerichtet. Während der Besetzung habe sie selbst – im Unterschied zu ihren Mitarbeitern – keinen Kontakt zur Firma oder zu deren CEO, Herrn Bodum, persönlich gehabt (UA Reg. 2 Bel. 25 Ziff. 42 f.; vgl. auch UA Reg. 2 Bel. 19 Ziff. 15 und Bel. 21 Ziff. 22 f.). Auf die Frage, ob es nicht eine Möglichkeit gewesen wäre, mit einem Vertreter der Privatklägerschaft auf das Grundstück und in die Liegenschaft zu gehen zum Zwecke einer solchen Berichterstattung, antwortete die Beschuldigte: "Mit mehr Vorlaufzeit sicher. Aber wir hatten die Information, dass nur noch wenige Tage bis zur Räumung sind und die Kommunikation war nicht sehr schnell zur Bodum Invest AG. Ehrlich gesagt, haben wir uns das nicht so überlegt" (UA Reg. 2 Bel. 24 Ziff. 39). Auf die folgende Frage, ob die Privatklägerin je angefragt worden sei, ob man alleine oder mit der Grundeigentümerin (Privatklägerin) die Liegenschaft betreten könne, antwortete die Beschuldigte: "Nein. Denn auf die erste Nachfrage was mit den Gebäuden geplant ist, erhielt ich die Antwort, lassen sie das unsere Sache sein. Daraufhin würde ich jetzt nicht einen gemeinsamen Besuch erwarten" (UA Reg. 2 Bel. 25 Ziff. 40; vgl. auch UA Reg. 2 Bel. 21 Ziff. 23; vgl. BG EP Ziff. 21). Die Beschuldigte erwog demnach im fraglichen Zeitpunkt nicht einmal, mit der Privatklägerin – selber oder über Mitarbeitende – Kontakt aufzunehmen und eine Einwilligung zum Betreten des Grundstücks einzuholen oder sich bei dieser nach der aktuellen Situation zu erkundigen. Sie unterliess es aber auch, bei zuständigen Stellen rechtliche Erkundigungen einzuholen. Dass die Privatklägerin – auch wenn sie "davor regelmässig medial in Erscheinung getreten" sein soll (KG amtl.Bel. 12 S. 7) – bei der

gegebenen Sachlage nicht verpflichtet war, von sich aus eine Mitteilung der Nicht-Duldung des Betretens der Liegenschaft durch Unberechtigte, auch durch Medienschaffende, zu machen, ergibt sich von selbst.

Damit war der Verbotsirrtum der Beschuldigten nicht unvermeidbar. Die Beschuldigte hätte nach dem Gesagten die Rechtslage vorgängig abklären können und müssen. Der vermeidbare Verbotsirrtum ändert nichts an der Strafbarkeit des Verhaltens der Beschuldigten, sondern ist bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (vgl. Art. 21 StGB).

4.6. Rechtswidrigkeit

4.6.1. Vorbringen der Beschuldigten

Die Beschuldigte beruft sich unter dem Aspekt der Rechtswidrigkeit auf den Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen. Sie habe das Grundstück der Privatklägerin in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit als Medienschaffende betreten und ausschliesslich die Absicht gehabt, über die Besetzung und den Zustand der Villa zu berichten. Sie habe sich bereits davor mit den leerstehenden Objekten an der Obergrundstrasse in Luzern befasst und mehrere Artikel über diese Thematik geschrieben. Für eine objektive Berichterstattung sei es unumgänglich gewesen, sich selbst vor Ort einen Eindruck zu verschaffen. Andernfalls hätte sie sich nur auf Informationen der Hausbesetzer und anderer Drittpersonen stützen können, was nicht ihrem Verständnis einer seriösen Berichterstattung entspreche. Zudem sei sie dem Journalistenkodex des Schweizerischen Presserats verpflichtet. Es habe ein hohes öffentliches Informationsinteresse am leerstehenden Objekt und der Besetzung bestanden. Sie habe sich aufgrund ihrer grundrechtlich geschützten Tätigkeit berechtigt gesehen, die Liegenschaft auch ohne explizite Einwilligung der Privatklägerin betreten zu dürfen. Ein Besuch direkt vor Ort sei der einzige Weg gewesen, um sich objektiv einen Eindruck über die Geschehnisse zu verschaffen. Ihre journalistische Recherchetätigkeit sei durch die Presse- und Medienfreiheit grundrechtlich geschützt und liege im öffentlichen Interesse (BG amtl.Bel. 10 S. 7 ff. und KG amtl.Bel. 12 S. 9 ff.).

4.6.2. Rechtliches

Neben den gesetzlichen Rechtfertigungsgründen – von welchen vorliegend keiner gegeben ist – gilt der Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interesse als gewohnheitsrechtlich anerkannter Grund zum Ausschluss der Rechtswidrigkeit. Darunter fällt die Ausübung verfassungsmässig garantierter Freiheitsrechte oder die Herstellung sozial erwünschter und gebilligter Zustände auf Kosten der Beeinträchtigung anderer Interessen (Niggli/Göhlich, Basler Komm., 4. Aufl. 2019, vor Art. 14 StGB N 66; Donatsch, StGB/JStG Kommentar, Zürich 2013, N 7 zu Art. 14 StGB). Der gewohnheitsrechtliche Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter privater oder öffentlicher Interessen ist nur zurückhaltend anzunehmen und kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung erst angerufen werden, wenn die strafbare Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, die der Täter zu wahren sucht. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (BGE 127 IV 166 E. 2b [Pra 90 {2001} Nr. 199]; BGE 134 IV 216 E. 6.1; BGE 127 IV 122 E. 5c; Urteil BGer 6B_368/2017

vom 10.8.2017 E. 3.3; Niggli/Göhlich, a.a.O., vor Art. 14 StGB N 67 mit weiteren Hinweisen). Das Gesagte gilt gerade auch für das Anliegen politischer Aktivisten oder Medienschaffender, vermeintliche Missstände öffentlich zu machen (BGE 129 IV 6 E. 3.3).

Zum Aspekt der Medienfreiheit (Art. 17 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]; Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]) ist festzuhalten, dass die Presse die Pflicht hat, über Themen im Allgemeininteresse zu informieren; dieser Pflicht entspricht das Recht der Öffentlichkeit auf Information. Diese grundsätzliche Pflicht entbindet jedoch den einzelnen Journalisten nicht davon, sich innerhalb den von der Rechtsordnung gesetzten Grenzen zu bewegen. Die Pflicht der Medien, Nachforschungen anzustellen, um ihre Aufgabe als "Wächter" vollumfänglich wahrnehmen zu können, rechtfertigt für sich allein kein widerrechtliches Handeln. Solches Handeln muss ultima ratio sein, ja das einzige Mittel zur Erlangung von Informationen "von wirklich erstrangiger Bedeutung" für die Öffentlichkeit; weiter dürfen solche Informationen nicht auf andere Weise zu beschaffen sein (BGE 127 IV 166 E. 2g mit Hinweisen).

Im Zusammenhang mit der Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 10 EMRK und der Medienfreiheit verweist die Verteidigung zutreffend auf die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), wonach im Zusammenhang mit der Frage des öffentlichen Interesses allein die Frage von Bedeutung sei, ob die Reportage geeignet gewesen sei, zu einer Debatte von allgemeinem Interesse beizutragen, und nicht, ob sie dieses Ziel völlig erreicht habe (Urteil EGMR vom 24. Februar 2015, Nr. 21830/09 i.S. Haldimann & Co. gegen die Schweiz). Entsprechend diesem Urteil ist zunächst festzustellen, ob die fragliche Reportage einen Gegenstand von allgemeinem Interesse betraf. Im konkreten Fall ging der EGMR von einem sehr grossen öffentlichen Interesse aus. Demgegenüber stellte der EGMR einen beschränkten Eingriff in die Interessen des Betroffenen fest. In Abwägung der gegenüberstehenden Interessen kam der EGMR zum Schluss, dass der Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen keine derartige Schwere aufgewiesen habe, dass er gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Information überwogen hätte (a.a.O., Ziff. 56, 57, 64 und 66). Im dortigen Fall ging es um eine Information über behauptete Mängel im Versicherungsmaklergeschäft und es diente der Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen der Aufdeckung und dem Nachweis von konkreten Missständen in diesem Bereich. Dabei wog der EGMR das von ihm als sehr gross eingestufte öffentliche Interesse gegen einen beschränkten Eingriff in die Interessen des Betroffenen ab.

4.6.3. Subsumption

Die Beschuldigte hat die Liegenschaft unbestrittenermassen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit als Journalistin und zu Recherchezwecken betreten. Es ist, wie schon die Vorinstanz festhielt, gerichtsnotorisch, dass die leerstehenden Liegenschaften an der Obergrundstrasse die Bevölkerung der Stadt Luzern bewegten und bewegen sowie ein Politikum darstellen. Ein öffentliches Informationsinteresse über die Hausbesetzung ist daher grundsätzlich gegeben. Dementsprechend gab und gibt es dazu eine breite Medienberichterstattung.

Das öffentliche Interesse an Informationen der Art, wie sie im Bericht der Beschuldigten vom 21. April 2016 erfolgten bzw. dafür oder für allfällige spätere Berichterstattungen geplant waren, wiegt jedoch nicht so schwer, dass dadurch die Begehung einer Straftat wie der vorliegenden gerechtfertigt wäre. Es handelt sich beim Artikel der Beschuldigten vom 21. April 2016 vorwiegend um einen Erlebnisbericht, in welchem die Beschuldigte die Geschehnisse sowie ihre Eindrücke und ihre Empfindungen während des Aufenthalts auf der Liegenschaft schildert. Sie vermittelt dem Leser ein Bild über die Stimmung vor Ort und die interne Organisation sowie einige Informationen darüber, wie sie das Gebäude bzw. dessen Zustand wahrnahm (Einbau einer improvisierten Küche, Möblierung, Entfernung von Staub und Dreck, schicker Kamin im Wohnzimmer, schöne alte Parkettböden, Nischen und Stuckaturen, unverputzte Wände und herausgerissene Böden, improvisierte Lösungen wegen des abgestellten Stroms und der gekappten Wasserleitung, gepflanzte Blumen [UA Reg. 2 Bel. 28 f.]).

Die Beschuldigte bringt vor, sie habe sich einen eigenen Eindruck über den Zustand des Hauses verschaffen wollen (vgl. UA Reg. 2 Bel. 16 ff. Ziff. 15, 28 und 31; BG EP Ziff. 15; KG amtl. Bel. 15 Ziff. 12, 15 und 16). Was die Beschuldigte im Bericht vom 21. April 2016 über den Zustand der Liegenschaft schildert, sind keine für die Öffentlichkeit wesentliche und gewichtige Informationen über den baulichen Zustand der Liegenschaft wie beispielsweise Statik oder Vorhandensein von Giftstoffen wie Asbest (UA Reg. 3 Bel. 11 f.), sondern blosser Feststellungen über die gegenwärtige Einrichtung des Hauses, den Zustand, wie ihn jede anwesende Person hätte feststellen können und wie ihn die Beschuldigte auch von den Besetzern oder von Drittpersonen hätte erfragen können. Es sind im Bericht keine für die Öffentlichkeit wesentlichen oder erstrangigen Informationen vorhanden, und es ist auch nicht ersichtlich, was für (gesicherte und objektive) erstrangige Informationen über den baulichen Zustand, beispielsweise im Hinblick auf die Erhältbarkeit des Gebäudes, die Beschuldigte als Journalistin und in Baufragen nicht ausgebildete Person hätte feststellen können. Für wesentliche (gesicherte und objektive) Informationen über den baulichen Zustand des Gebäudes wären private oder behördliche Fachpersonen beizuziehen oder zu befragen gewesen. Zudem waren die Behörden über diese, auch öffentlich diskutierten Fragestellungen informiert und darin involviert, und es ging in dem Sinn zum Vorneherein nicht um ein Aufdecken von (unbekannten) Missständen oder ähnliche Ziele. Damit lässt sich das strafbare Verhalten der Beschuldigten unter diesem Aspekt auch unter Berücksichtigung der Medienfreiheit nicht rechtfertigen.

Das Gesagte gilt auch für die von der Beschuldigten in diesem Zusammenhang geltend gemachte allfällige weitere Verwendung von gewonnenen Informationen in späteren eigenen Berichten oder in Berichten von Mitarbeitern (KG amtl. Bel. 12. S. 11), weil für wesentliche Zustandsfragen wie gesagt Fachkenntnisse vorhanden sein müssten und einfache Feststellungen zum Zustand des Hauses sowie Beobachtungen zur Gruppierung Gundula und deren Aktivitäten, wie sie die Beschuldigte machte und erwarten konnte, auch von den Besetzern bzw. anderen Personen hätten erfragt werden können. Nichts Anderes ergibt sich für die von der Beschuldigten angeführte Tatsache, sie sei mit ihrem damals gewonnenen Wissen als Einzige in der Lage gewesen, "die über ein Jahr später im Internet kursierenden Fotografien aus dem Innern

der Liegenschaft neutral zu beurteilen, sprich sich darüber zu äussern, inwiefern sich der Zustand seit ihrem Besuch verändert hatte" (KG amtl.Bel. 12. S. 11; vgl. KG amtl.Bel. 12 S. 2 mit Hinweis darauf, das erhaltenswerte Objekt werde dem "Verfall preisgegeben"). Abgesehen davon, dass die Beschuldigte dieses Ziel der Recherche erst im Plädoyer vor Kantonsgericht vortragen liess und somit davon auszugehen ist, dass sie diesen Zweck im April 2016 nicht bewusst verfolgte, hätte eine solche Beurteilung auch von anderen damals im Haus anwesenden Personen gemacht werden können und wären für relevante und wesentliche Feststellungen zu Veränderungen des Zustands des Gebäudes bauliche Fachkenntnisse notwendig.

Die Beschuldigte macht weiter geltend, sie habe sich einen eigenen Eindruck über die Personen und das Geschehen im Haus verschaffen wollen (vgl. UA Reg. 2 Bel. 23 Ziff. 29 und 31; BG EP Ziff. 15; KG amtl.Bel. 15 Ziff. 12, 16, 17, 18 und 27). Zur Gruppierung bzw. deren Zusammensetzung enthält der Artikel die Angabe, dass nachts durchschnittlich zehn Personen im Haus seien, tagsüber seien es einige mehr. Bei Veranstaltungen sei das Haus richtig gut gefüllt. Am Abend des 20. April 2016 seien es während des Plenums um die 80 Personen gewesen. Im Haus und auf dem Gelände seien interessierte Passanten, Luzerner, die sich das Ganze näher hätten anschauen wollen, Unterstützer und Freunde der Besetzer anwesend gewesen. Erwähnt wird ein älterer Herr, schick in weissem Hemd, der vorbeigeschaut und erzählt habe, er habe früher auch Häuser besetzt (UA Reg. 2 Bel. 28 und 30). Die zuerst genannten allgemeinen Informationen beruhten auf Drittauskünften, und auch die konkreten Angaben zur ungefähren Anzahl und zur Zusammensetzung der anwesenden Personen am fraglichen Abend wären ohne Weiteres bei Drittpersonen erhältlich gewesen. Insofern enthält der Bericht einzig Angaben, die auch ohne Anwesenheit auf der Liegenschaft recherchierbar gewesen wären. Auch sind diese Informationen nicht erstrangig im Sinn der Rechtsprechung, und es ist nicht ersichtlich, welche weiteren (gesicherten) Informationen über die Gruppierung und deren Absichten die Beschuldigte mit dem Besuch der Liegenschaft hätte erhalten können, die erstrangig im Sinn der Rechtsprechung gewesen wären und nicht auch ohne Aufenthalt auf der Liegenschaft (z.B. durch Anfrage bei der Gruppierung über Telefon oder soziale Medien oder durch Drittauskünfte) hätten erhältlich gemacht werden können. Gleiches gilt für die Stimmung und die Aktivitäten im besetzten Haus sowie den Ablauf der Meinungsbildung und des Plenums.

Damit ergeben sich aus den von der Beschuldigten geltend gemachten Zielen der Recherche auf der Liegenschaft am 20. April 2016 keine wesentlichen bzw. erstrangigen Informationen für die Öffentlichkeit im Sinn der Rechtsprechung. Schon von daher führt die Medienfreiheit nicht zu einem Rechtfertigungsgrund für das strafbare Verhalten der Beschuldigten. Wie gesagt zielte die Recherchetätigkeit der Beschuldigten nicht auf erstrangige Informationen im Sinn beispielsweise einer Aufdeckung von Missständen. Auch hätten ihre erwähnten gemachten und weiteren möglichen Feststellungen vor Ort die in der Öffentlichkeit kursierenden widersprüchlichen Informationen bezüglich des Zustands des Gebäudes und der Gruppierung Gundula (KG amtl.Bel. 12 S. 9) nach dem Gesagten nicht zu beseitigen vermögen. Zudem wären die von der Beschuldigten ins Auge gefassten Informationen ohne Weiteres auch auf anderem Weg erhältlich gewesen.

Die Beschuldigte legt denn auch nicht schlüssig dar, weshalb die Berichterstattung nicht hätte auf andere Weise erfolgen können. Es wäre der Beschuldigten ohne Weiteres möglich gewesen, unmittelbar vor Ort, aber ohne Betreten der Liegenschaft, zu recherchieren. Sie hätte auch persönlich (ausserhalb der besetzten Liegenschaft), telefonisch oder via soziale Medien Kontakt mit den Aktivisten und Personen vor Ort oder sonst involvierten Drittpersonen aufnehmen können, die ihr entsprechende Auskünfte hätten geben können. Sicherlich wäre der Inhalt des Berichts unter diesen Umständen und mit dem notwendigen Verweis auf die indirekte Information anders ausgefallen und hätte allenfalls weniger (persönlichen) Gehalt gehabt. Jedenfalls aber wäre eine solche Berichterstattung gestützt auf deklarierte Auskünfte von Drittpersonen entgegen dem Hinweis der Beschuldigten (UA Reg. 2 Bel. 24 Ziff. 37) auch als seriös zu bezeichnen und es stünden die Richtlinien zur "Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten" des Schweizerischen Presserats dem nicht entgegen (vgl. Richtlinie Ziff. 3.1 [Quellenbearbeitung]: "Ausgangspunkt der journalistischen Sorgfaltspflichten bildet die Überprüfung der Quelle einer Information und ihrer Glaubwürdigkeit. Eine genaue Bezeichnung der Quelle eines Beitrags liegt im Interesse des Publikums, sie ist vorbehältlich eines überwiegenden Interesses an der Geheimhaltung einer Quelle unerlässlich, wenn dies zum Verständnis der Information wichtig ist."). Inwiefern der Öffentlichkeit aber durch eine Berichterstattung gestützt auf Auskünfte Dritter Informationen von erstrangiger Bedeutung vorenthalten bzw. solche nicht aufgedeckt worden wären, ist nicht ersichtlich, zumal auch im Bericht der Beschuldigten vom 21. April 2016 keine solchen enthalten waren. Damit war das Betreten der Liegenschaft der Privatklägerin auch nicht notwendig im Sinn einer ultima ratio und lässt sich auch von daher durch die Medienfreiheit nicht rechtfertigen.

Der Bericht der Beschuldigten vom 21. April 2016 enthält nach dem Gesagten keine wesentlichen Informationen bzw. Neuigkeiten im Sinn eines erstrangigen öffentlichen Interesses. Die Beschuldigte konnte aber auch nicht erwarten, durch ihren Aufenthalt auf der besetzten Liegenschaft wesentliche Neuigkeiten oder Missstände, deren Aufdeckung und Kenntnis für die Öffentlichkeit von erstrangiger Bedeutung wären, festzustellen. Gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des EGMR ist daher festzuhalten, dass die von der Beschuldigten geltend gemachten Interessen das Hausrecht der Privatklägerin, auch wenn nicht gravierend darin eingegriffen wurde, nicht überwiegen. Zudem war das Betreten der Liegenschaft der Privatklägerin auch nicht notwendig im Sinn einer ultima ratio.

Bei den vorliegend gegebenen Verhältnissen führt die Medienfreiheit demnach nicht zu einer Rechtfertigung der strafbaren Handlung der Beschuldigten. Wie dargestellt war ihr Handeln nicht im Sinn der Rechtsprechung des Bundesgerichts das einzige Mittel zur Erlangung von Informationen von wirklich erstrangiger Bedeutung für die Öffentlichkeit. Weder waren die erlangten und die zu erhalten beabsichtigten Informationen von erstrangiger Bedeutung bzw. von grossem öffentlichen Interesse im Sinn der Rechtsprechung noch war das Betreten des Grundstücks das einzige Mittel zur Erlangung der gesuchten Informationen. Die vorliegende Sachlage lässt sich auch nicht mit dem oben erwähnten Urteil des EGMR vergleichen, denn im vorliegenden Fall geht es nicht wie dort um die Wahrnehmung sehr grosser öffentlicher Interessen im Verhältnis

zu einem beschränkten Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen. Zwar stellt sich auch hier der Eingriff in die Rechtsstellung der Betroffenen (Privatklägerin) als nicht gravierend dar, es stehen dem strafbaren Verhalten der Beschuldigten jedoch keine von ihr wahrgenommenen sehr grossen öffentlichen Interessen im Sinn der Rechtsprechung gegenüber, die den Eingriff rechtfertigen könnten.

Bei dieser Beurteilung wird nicht verkannt, dass die Medienfreiheit ein wesentlicher Faktor für das Funktionieren eines demokratischen Rechtsstaats ist und – auch in der regionalen Medienarbeit – hoch zu halten ist. Die vorliegend zur Debatte stehenden Ziele des Betretens der Liegenschaft der Privatklägerin durch die Beschuldigte vermögen aber auch unter dem Aspekt, dass die Medien verpflichtet und berechtigt sind, Nachforschungen anzustellen, um ihre Aufgabe als "Wächter" vollumfänglich wahrnehmen zu können, das strafbare Verhalten der Beschuldigten nicht zu rechtfertigen.

Somit kann sich die Beschuldigte in Bezug auf ihr strafbares Verhalten nicht auf Rechtfertigungsgründe und insbesondere nicht auf die Medienfreiheit berufen. Sie hat sich folglich rechtswidrig verhalten.

4.7. Ergebnis

Die Beschuldigte hat sowohl den objektiven wie den subjektiven Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt (wobei sie einem vermeidbaren Verbotsirrtum unterlag, was bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist) und kann sich nicht auf einen Rechtfertigungsgrund berufen. Sie ist somit des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB schuldig zu sprechen.

5. Strafe

5.1.

Die Beschuldigte hat sich des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB schuldig gemacht. Hausfriedensbruch wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 186 StGB). Gemäss Art. 21 StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn der Täter einem vermeidbaren Verbotsirrtum unterliegt. Wenn das Gericht die Strafe mildert, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden. Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden (Art. 48a Abs. 1 und 2 StGB).

5.2.

Die Beschuldigte macht im Berufungsverfahren geltend, es liege ein nicht strafwürdiges Verhalten im Sinn von Art. 52 StGB vor (KG amtl.Bel. 12 S. 14 f.).

Gemäss Art. 52 StGB sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind. Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Es war nicht die Absicht des Gesetzgebers, bei Bagatelldelicten generell auf eine strafrechtliche Sanktion zu verzichten. Eine Strafbefreiung

kommt nur in Frage, wenn keinerlei Strafbedürfnis besteht. Auch bei einem Bagatelldelikt kann daher eine Strafbefreiung wegen Geringfügigkeit von Schuld und Tatfolgen nur angeordnet werden, wenn es sich von anderen Fällen mit geringem Verschulden und geringen Tatfolgen qualitativ unterscheidet. Das Verhalten des Täters muss im Quervergleich zu typischen unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden Taten insgesamt – vom Verschulden wie von den Tatfolgen her – als unerheblich erscheinen, so dass die Strafbedürftigkeit offensichtlich fehlt. Die Behörde hat sich mithin am Regelfall der Straftat zu orientieren. Für die Anwendung der Bestimmung bleibt somit nur ein relativ eng begrenztes Feld (BGE 135 IV 130 E. 5.3.2 f.).

Wie sich bei der Strafzumessung zeigen wird, ist das Verschulden der Beschuldigten als leicht einzustufen. Angesichts der Tatsache, dass ein zwar seit Jahren ungenutztes und unbewohntes, aber klar als fremd zu erkennendes Grundstück und Haus unbefugt, ohne Rechtfertigung und ohne weitere Abklärungen oder Rückfragen betreten wurde, kann jedoch nicht von einem geringfügigen Verschulden im Sinne von Art. 52 StGB ausgegangen werden. Das Verhalten der Beschuldigten kann im Quervergleich zu typischen unter diese Gesetzesbestimmung fallenden Taten insgesamt nicht als unerheblich eingestuft werden, sondern stellt geradezu einen typischen Fall eines Hausfriedensbruchs mit leichtem Verschulden dar. Auch wenn die Tatfolgen aufgrund des Umstandes, dass auf dem seit Tagen besetzten Grundstück bereits zahlreiche Personen unbefugt anwesend waren und sich die Beschuldigte auf dem Grundstück passiv verhielt und weder zu den Besetzern gehörte noch sich mit diesen solidarisierte, allenfalls als gering beurteilt werden könnten, kommt aufgrund des nicht geringfügigen Verschuldens der Beschuldigten eine Strafbefreiung nach Art. 52 StGB nicht in Frage.

5.3.

Das Bezirksgericht hat die Beschuldigte in Anwendung von Art. 21 i.V.m. Art. 48a, Art. 47, Art. 106 und Art. 186 StGB mit einer Busse von Fr. 500.-- bestraft (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage). Es ist von einem geringen Verschulden ausgegangen (BG-Urteil E. 3). Auf den Antrag der Privatklägerin betreffend Sanktion ist wie gesagt nicht einzutreten (vorstehend E. 2). Die Staatsanwaltschaft stellte im Berufungsverfahren keine Anträge. Die Verteidigung verlangt einen vollumfänglichen Freispruch (KG amtl. Bel. 2).

5.4.

Zur Strafzumessung kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Es kommt die obligatorische Strafmilderung nach Art. 21 i.V.m. Art. 48a StGB zur Anwendung, weshalb das Gericht nicht an die angedrohte Strafart gebunden ist. Die Beschuldigte ist Mutter eines Kindes, lebt in einer festen Partnerschaft und geht einer Erwerbstätigkeit nach (KG amtl. Bel. 15 Ziff. 39 ff.). Sie weist keine Vorstrafen auf (vgl. KG amtl. Bel. 9), und es ist nicht zu erwarten, dass sie künftig erneut strafrechtlich in Erscheinung treten wird. Das Tatverschulden wiegt angesichts aller Umstände leicht. Es rechtfertigt sich deshalb, lediglich eine Busse auszusprechen.

Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse Fr. 10'000.-- (Art. 106 Abs. 1 StGB). Das Gericht bemisst die Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Wie bereits festgehalten, trifft die Beschuldigte nur ein leichtes Verschulden. Angesichts ihrer bereits dargelegten persönlichen und finanziellen Verhältnisse ist die Busse auf Fr. 500.-- festzulegen. Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt 5 Tage.

6. Festsetzung der Anwaltskostenentschädigung der Privatklägerin für das Untersuchungs- und vorinstanzliche Verfahren

Der Vertreter der Privatklägerin machte vor Vorinstanz mit Kostennote vom 25. Juni 2019 für das Untersuchungs- und vorinstanzliche Verfahren ein Honorar im Umfang von 19.5 Stunden zu Fr. 230.--, total Fr. 4'485.-- sowie Fr. 46.-- Auslagen und Fr. 348.90 Mehrwertsteuer geltend (total Fr. 4879.90; BG amtl.Bel. 12). Die Vorinstanz kürzte die Parteientschädigung inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer auf Fr. 3'000.--.

In der Untersuchung fanden drei Einvernahmen statt, wobei zwei zufolge Aussageverweigerung nur sehr kurz (7 bzw. 8 Minuten) ausfielen. Zusammen mit dem Weg hin und zurück inklusive Wartezeit ergeben sich je 45 Minuten Aufwand. Die dritte Einvernahme in der Untersuchung dauerte 2 Stunden, mit Weg nach Kriens 2 Stunden und 45 Minuten Aufwand. Die Verhandlung vor Bezirksgericht Luzern dauerte rund 2 Stunden, mit Hin- und Rückweg 2 Stunden und 30 Minuten. Das allein ergibt 6 Stunden und 45 Minuten. Die übrigen mehrheitlich kleinen Aufwendungen im Untersuchungsverfahren und Bezirksgerichtsverfahren sowie die Erstellung zweier Eingaben an die Staatsanwaltschaft und des Plädoyers vor Bezirksgericht inklusive Akten- und Rechtsstudium sind mit 12 Stunden und 45 Minuten nicht überhöht in Rechnung gestellt.

Die Parteientschädigung der Privatklägerin für das Untersuchungs- und vorinstanzliche Verfahren ist deshalb entsprechend der Kostennote vom 25. Juni 2019 auf Fr. 4879.90 (Fr. 4'485.-- Honorar, Fr. 46.-- Auslagen und Fr. 348.90 MWST) festzusetzen.

7. Kosten

7.1.

Die Verfahrenskosten werden vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat; abweichende Bestimmungen der Strafprozessordnung bleiben vorbehalten (Art. 423 StPO). Die beschuldigte Person hat im Falle einer Verurteilung die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO). Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO).

Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt hat (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Dies gilt auch im Rechtsmittelverfahren (Art. 436 Abs. 1 StPO).

Die Berufung der Beschuldigten wird vollumfänglich abgewiesen und es bleibt beim vorinstanzlichen Schuldspruch. Das Unterliegen der Privatklägerin mit ihrem Antrag zur Sanktion ist als geringfügig im Sinn von Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO zu bewerten, mit ihrem Antrag auf Änderung der Festsetzung ihrer Parteientschädigung durch die Vorinstanz dringt sie durch. Damit hat die Beschuldigte alle Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung und -verlegung wird mit Ausnahme der Festsetzung der Parteientschädigung der Privatklägerin (vgl. dazu E. 6) bestätigt.

Entgegen den Einwendungen der Beschuldigten (KG amtl.Bel. 12 S. 15 f.) war die Vertretung der Privatklägerschaft durch einen Rechtsanwalt im Strafverfahren über alle Instanzen gerechtfertigt und notwendig im Sinn der oben genannten Bestimmung, stellten sich doch einige nicht einfache Sachverhalts- und Rechtsfragen.

7.2.

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren wird auf Fr. 2'500.-- festgesetzt (Kostenrahmen gemäss § 21 lit. a der Verordnung über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren [JusKV; SRL Nr. 265]: Fr. 1'000.-- bis Fr. 20'000.--).

Die Verfahrenskosten über alle Instanzen betragen gesamthaft Fr. 4'296.35 (Fr. 296.35 Untersuchungskosten, Fr. 1'500.-- Gebühr des bezirksgerichtlichen Verfahrens, Fr. 2'500.-- Gebühr des Berufungsverfahrens vor Kantonsgericht).

Die Kostennote des Vertreters der Privatklägerin, Rechtsanwalt Reto Marbacher, für das Berufungsverfahren (KG amtl.Bel. 11) wird in Anbetracht der Tatsache, dass der Aufwand bezüglich des Antrags zur Sanktion nicht gerechtfertigt war (vgl. E. 2) und dass die geltend gemachte Medienarbeit sowie die Thematisierung späterer Medienberichte (vgl. pk.Bel 1-3; vgl. oben E. 4.5.2.1) nur teilweise als notwendig angesehen werden können, um insgesamt 5 Stunden gekürzt. Umgekehrt ist ein Zuschlag von 45 Minuten zu gewähren für die nach der Verhandlung angefallenen Arbeiten (Telefon Kantonsgericht, Information und Rücksprache Klientin sowie Eingabe betreffend Verzicht auf mündliche Urteilseröffnung, Kenntnisnahme Urteilsdispositiv). Damit ergibt sich ein zu entschädigender Aufwand von 11.04 Stunden (15.29 Stunden abzüglich 5 Stunden zuzüglich 0.75 Stunden). Die Kostennote des Rechtsbeistands der Privatklägerin, Rechtsanwalt Reto Marbacher, wird für das Berufungsverfahren dementsprechend auf Fr. 2'764.25 (Fr. 2'539.20 Honorar, Fr. 27.40 Auslagen und Fr. 197.65 MWST) festgesetzt.

Zur Festsetzung der Anwaltskostenentschädigung der Privatklägerin für das Untersuchungs- und vorinstanzliche Verfahren kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (E. 6).

7.3.

Die Beschuldigte hat dem Kantonsgericht somit Fr. 4'296.35 Verfahrenskosten zu bezahlen. Hinzu kommt die Busse von Fr. 500.--.

Die Beschuldigte hat der Privatklägerin eine Anwaltskostenentschädigung von insgesamt Fr. 7'644.15 (Fr. 2'764.25 für das Berufungsverfahren sowie Fr. 4'879.90 für das Untersuchungsverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren) zu bezahlen.

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1.

Es wird festgestellt, dass Ziff. 3 des Urteilsspruchs des Bezirksgerichts Luzern, Einzelrichter der Abteilung 2, vom 26. Juni 2019 am Urteilsdatum in Rechtskraft erwachsen ist. Demnach gilt gemäss vorinstanzlichem Urteil:

3. Die Privatklägerin wird mit ihrer Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen.

2.

Auf den Antrag der Privatklägerin in Bezug auf Ziff. 2 des vorinstanzlichen Urteilsspruchs (Sanktion) wird nicht eingetreten.

3.

Jana Ruth Avanzini ist schuldig des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB.

4.

Jana Ruth Avanzini wird in Anwendung von Art. 21 i.V.m. Art. 48a StGB mit einer Busse von Fr. 500.-- bestraft. Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt 5 Tage.

5.

5.1.

Jana Ruth Avanzini hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Die vorinstanzliche Kostenverlegung wird bestätigt.

5.2.

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren wird auf Fr. 2'500.-- festgesetzt. Die Kosten des Untersuchungsverfahrens betragen Fr. 296.35 und die erstinstanzlichen Gerichtskosten Fr. 1'500.--.

Die Kostennote des Vertreters der Privatklägerin wird für das Untersuchungs- und bezirksgerichtliche Verfahren auf Fr. 4'879.90 (Fr. 4'485.-- Honorar, Fr. 46.-- Auslagen und Fr. 348.90 MWST) festgesetzt. Seine Kostennote für das Berufungsverfahren wird auf Fr. 2'764.25 (Fr. 2'539.20 Honorar, Fr. 27.40 Auslagen und Fr. 197.65 MWST) festgesetzt.

5.3.

Jana Ruth Avanzini hat dem Kantonsgericht somit Fr. 4'296.35 Verfahrenskosten (Berufungsverfahren Fr. 2'500.--, Untersuchungsverfahren Fr. 296.35, erstinstanzliches Gerichtsverfahren Fr. 1'500.--) sowie die Busse von Fr. 500.--, demnach insgesamt Fr. 4'796.35, zu bezahlen.

Jana Ruth Avanzini hat der Privatklägerin eine Anwaltskostenentschädigung von insgesamt Fr. 7'644.15 (Fr. 2'764.25 für das Berufungsverfahren sowie Fr. 4'879.90 für das Untersuchungsverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren) zu bezahlen.

6.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach den Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.

7.

Dieses Urteil wird zugestellt an:

- Parteien
- Bezirksgericht Luzern, Abteilung 2
- Oberstaatsanwaltschaft

Meldung nach Rechtskraft: Strafregisterbehörde

Kantonsgericht

2. Abteilung

Gabriel
Präsidierender Kantonsrichter

Schacher
Gerichtsschreiber

Versand: